

Objekten des Handelns des Täters bei der Begehung der Straftat herbeigeführt wurden.

Damit ist die Funktion und Bedeutung der Beweismittel im Strafverfahren jedoch keinesfalls erschöpft. Um die Persönlichkeit des Beschuldigten — insbesondere seine Stellung zur sozialistischen Gesellschaft, ihrem Staat und seinem Recht — einschätzen zu können, werden ebenfalls die Veränderungen genutzt, die sein Handeln hervorgerufen hat. Allein das Handeln des Menschen ermöglicht Rückschlüsse auf bestimmte Elemente und Zustände seines Bewußtseins. In ihm objektivieren sich die Einstellungen.

Deshalb leiten wir eben unsere Erkenntnisse über die Einstellungen des Beschuldigten bzw. Angeklagten zur Arbeit aus bestimmten Verhaltensweisen (z. B. Pünktlichkeit, Erfüllung der Arbeitsaufgaben, Aktivität, persönlicher Einsatz und Initiative usw.), als dem Allgemeinen und Wiederkehrenden in den Handlungen, ab. Diese Verhaltensweisen werden aber meist nicht von den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege selbst beobachtet, sondern wieder aus den Veränderungen abgeleitet, die sie hervorgebracht haben. Dabei werden sowohl Veränderungen, die im materiellen Bereich entstanden sind (z. B. Arbeitsleistung) als auch Veränderungen im Bewußtsein anderer Personen (z. B. im Arbeitskollektiv, Wohngebiet usw.) berücksichtigt.

Es ist jedoch zu beachten, daß die im Ergebnis der Handlungen entstandenen Veränderungen nicht automatisch und von selbst Beweismittel werden. Sie sind vielmehr erst dann Beweismittel, wenn sie aufgefunden und gesichert werden und so Bestandteil der Beweisführung sind.

In der Praxis der Beweisführung entsteht hier das Problem, daß die objektiven Veränderungen an materiellen Objekten mit den modernen wissenschaftlichen Methoden der Kriminalistik und der anderen forensischen Wissenschaften relativ umfangreich feststellbar und in ihrem Informationsgehalt eindeutig bestimmbar sind. Damit die Organe der sozialistischen Strafrechtspflege sie vollständig auswerten können, ist aber mitunter noch ein Sachverständigengutachten als weiteres Beweismittel erforderlich. Schwieriger ist jedoch die Feststellung der Veränderungen im Bewußtsein der Zeugen, des Beschuldigten, des Sachverständigen oder des Kollektivvertreters. Abgesehen von der Spezifik des Sachverständigengutachtens, ergibt sich hier die Besonderheit, daß die Persönlichkeit sich mit ihrer Aussage dieser Veränderung sprachlich entäußert. Dabei enthält die Zeugenaussage als konkretes Beweismittel immer die Kombination von Erinnerung (Informationsspeicherung) und Einstellung zur Tat und zum Beschuldigten. Es ist möglich, daß der Zeuge bewußt falsche Aussagen macht, um den Beschuldigten zu be- oder entlasten. Es ist jedoch ebenso gut möglich, daß ihm Verzerrungen in der Darstellung nicht bewußt werden und er subjektiv seine Aussagen durchaus für wahr hält.

Die Wiedergabe der gespeicherten Informationen in der Aussage wird hier als Leistung der Persönlichkeit bewußt oder unbewußt gewertet und so mehr oder weniger beeinflußt. In der Würdigung dieser Beweismittel müssen deshalb die Persönlichkeit des Aussagenden und seine erkennbaren Beziehungen zur Tat und zum Beschuldigten bzw. Angeklagten unbedingt beachtet werden.

Aus der Spezifik der Beweisführung im Strafverfahren ergibt sich weiter, daß nicht alle Möglichkeiten, Ergebnisse der Handlungen des Beschuldigten festzustellen und zu erschließen, strafprozessual zur Verwertbarkeit als Beweismittel führen. Die Beweismittel müssen vielmehr im Prozeß der Beweisführung auf dem gesetzlich zulässigen Wege gewonnen und in eine der in § 24 StPO genannten